

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2013, 2014 und 2015 in Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Die Tarifparteien in den Ländern haben sich am 9. März 2013 über die Anpassung der Tarifverträge für 2013 und 2014 geeinigt. Danach ist für die Tarifbeschäftigten der Länder zum 1. Januar 2013 eine lineare Anpassung der Entgelte in Höhe von 2,65 % und ab dem 1. Januar 2014 eine Anpassung von 2,95 % vorgesehen. Für Auszubildende tritt an die Stelle der linearen Anpassung in 2013 eine Anhebung der Ausbildungsvergütung um einheitlich 50 Euro.

Im Anschluss an diesen Tarifabschluss ist auch eine Anpassung für den Bereich öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen.

Seit dem Gesetz zur Überleitung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes in Landesrecht sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften zur Änderung des Landesrichtergesetzes, des Landesdisziplinalgesetzes und des Spielbankgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2011 - BesVersÜberlÄndG M-V - (GVOBl. M-V S. 376) sind von der Änderung im Wesentlichen landesrechtlich geregelte Bezügebestandteile betroffen, die sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz in der in Landesrecht übergeleiteten Fassung (BBesG ÜL M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013, GVOBl. M-V S. 182, ber. 288) und dem Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz (BeamtVÜG M-V, GVOBl. M-V 2012 S. 26) ergeben.

Wegen des auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BBesG ÜL M-V und § 3 Absatz 1 BeamtVÜG M-V beruhenden Gesetzesvorbehalts in der Besoldung und Versorgung ist für die vorgesehene Anpassung eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

B Lösung

In Ausübung eines weitgehenden Beurteilungs- und Gestaltungsspielraumes ist nach Auffassung der Landesregierung im Anschluss an den oben genannten Tarifabschluss auch für Bezieherinnen und Bezieher von Dienst-, Anwärter-, Versorgungs- und Amtsbezügen eine Anhebung der Bezahlung vorzusehen. Die materiell-rechtliche Ausgestaltung der Anhebung wird von den Bundesländern in unterschiedlicher Art und Weise vorgenommen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist - in Abweichung zu dem oben genannten Tarifergebnis - eine modifizierte Anpassung vorgesehen:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Juli 2013 um 2 % angehoben. Diese Anpassung wird um eine zusätzliche Erhöhung der Grundgehaltsbeträge um einen einheitlichen Sockel von 25 Euro ergänzt. In zwei weiteren Schritten werden die Bezüge zum 1. Januar 2014 und 1. Januar 2015 wiederum um jeweils 2 % erhöht.

Im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gilt dieses für die der Festsetzung der Versorgung zugrunde liegenden Bezügebestandteile entsprechend.

Abweichend davon ist für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum 1. Juli 2013 anstelle der oben genannten „2% + 25 €“-Anhebung eine Anhebung der Anwärtergrundbeträge um einen festen Sockelbetrag von 50 € ohne lineare Erhöhung vorgesehen. Die weiteren Anpassungen in 2014 und 2015 für diesen Personenkreis entsprechen den o. g. Regelungen für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen.

Auslandsbezüge sind nicht anzupassen, da sich diese seit dem Besoldungs- und Versorgungsüberleitungs- und Änderungsgesetz M-V vom 4. Juli 2011 über § 28 Landesbesoldungsgesetz aus den jeweils geltenden Bundesregelungen ergeben und insoweit den im Bundesbereich erfolgten und künftig erfolgenden Anpassungen unterliegen.

Die linearen Anpassungen der Inlandsbezüge und die Sockelbetragserhöhung werden zudem auf die Mitglieder der Landesregierung und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie entsprechende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen.

C Alternativen

1. Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage (keine Anpassung der Bezüge),
2. Anpassung der Bezüge zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe wie die Tarifvereinbarung,
3. Anpassung der Bezüge unter Veränderung der diesem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Parameter.

Zu 1.

Die Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage würde allein in 2013 und 2014 im Vergleich zum Regelungsentwurf Minderausgaben im Landeshaushalt in Höhe von rund 38 Millionen € bewirken. Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter würde sich hierbei jedoch im Gesamtkontext der Besoldung in den Ländern nachteilig und möglicherweise nicht mehr als konkurrenzfähig erweisen. Diese Alternative kommt mit Blick auf das Fachkräftegewinnungsinteresse, aber auch das Bestreben, die Beschäftigten im Land zu halten, nicht in Betracht.

Zu 2.

Bei einer zeit- und inhaltsgleichen Anpassung wären die Bezüge zum 1.1.2013 um 2,45 % sowie zum 1.1.2014 um 2,75 % anzuheben. Jeweils 0,2 Prozentpunkte sind gesetzlich als Zuführung zur Versorgungsrücklage vorgesehen, sodass die Anpassungssätze gegenüber dem Tarifabschluss um je 0,2 Prozentpunkte zu verringern wären. Eine solche zeit- und inhaltsgleiche Anpassung würde in 2013 und 2014 gegenüber dem Regelungsentwurf zu weiteren Mehrausgaben im Landeshaushalt in Höhe von rund 13 Millionen € führen. Gegenüber dem im vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Lösungsansatz einer Sockelbetragskomponente würde eine sich über alle Besoldungsgruppen unmodifiziert erstreckende Anpassung in höheren Besoldungsgruppen der Abstand zum Durchschnitt vergleichbarer Länder weiter vergrößern. Dieses ist vor dem Hintergrund der Leistungs- und Wirtschaftskraft des Landes und dessen Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich nur schwer darstellbar. Zudem wird damit das zwischenzeitliche Zurückfallen der unteren Besoldungsgruppen hinter den Länderdurchschnitt nicht behoben. Eine entsprechende Korrektur unter den verschiedenen Besoldungsgruppen ist jedoch sozial gerechtfertigt bzw. geboten.

Zu 3.

Ungeachtet der haushalterischen Auswirkungen kommt nicht nur jeder Lösungsansatz oder jede Regelungsabsicht der 15 anderen Bundesländer, sondern jede (theoretisch) denkbare Kombination aus zeitlicher Versetzung, modifizierten Anpassungssätzen und zeitlicher Reichweite der Regelung (zwischen einer Laufzeit von 1 Jahr wie zum Beispiel in Niedersachsen für 2013 und einer Laufzeit von 5 Jahren wie zum Beispiel in Rheinland-Pfalz bis 2016) in Betracht, solange und soweit hiermit eine ausreichende Alimentierung der Beamten- und Richterschaft sichergestellt bleibt. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Bezüge unter Veränderung der diesem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Parameter zwar zulässig, wegen der Vielzahl der veränderlichen Parameter und deren Auswirkungen aber weder im Vergleich zum Gesetzentwurf noch zu den Alternativen 1 und 2 angemessen darstell- und bewertbar.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Prüfung der Notwendigkeit nach § 3 GGO II ist erfolgt. Die Änderung dient der Umsetzung des in § 14 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG ÜL M-V) und § 70 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVÜG M-V) enthaltenen Programmsatzes, da ohne gesetzliche Regelung eine Anpassung der Besoldung und Versorgung nicht zulässig wäre (Gesetzesvorbehalt der Besoldung und Versorgung).

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die vorgesehene Einkommensanpassung führt zu einer Mehrbelastung des Landeshaushalts in Höhe von etwa 8,5 Millionen Euro in 2013, etwa 29,3 Millionen Euro in 2014 und etwa 41,6 Millionen Euro jährlich ab 2015. Die Belastungen in 2013 werden im Rahmen der im Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2012/2013 veranschlagten Personalausgaben gedeckt. In 2014 und den Folgejahren werden die zusätzlichen Ausgaben bei der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfes für die jeweiligen Doppelhaushalte und damit zunächst für 2014/2015 berücksichtigt.

Im Bereich der Kommunalhaushalte beläuft sich die geschätzte Höhe in 2013 auf etwa 1,4 Millionen Euro, in 2014 auf etwa 4,8 Millionen Euro und ab 2015 auf etwa 6,8 Millionen Euro.

2 Vollzugaufwand

Es entsteht erhöhter Vollzugaufwand durch die erforderliche Neuprogrammierung der EDV-gestützten Zahlverfahren.

F Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden die Kaufkraft und damit den privaten Konsum stärken, für sich betrachtet aber keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben.

G Bürokratiekosten

Keine, insbesondere werden durch das Gesetz Informationspflichten für Unternehmen durch das Gesetz weder eingeführt oder geändert noch abgeschafft.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 16. August 2013

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2013, 2014 und 2015 in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 6. August 2013 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2013, 2014 und 2015 in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern - BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V)

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes,
2. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände,
3. die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Landkreis, Ämter und Zweckverbände oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter,
2. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
3. Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen.

§ 2**Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge im Jahr 2013**

(1) Ab 1. Juli 2013 erhöhen sich um 2,0 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 sowie des Erhöhungsbetrages nach § 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Mecklenburg-Vorpommern,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellszulage nach Vorbemerkung 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVOBl. M-V S. 182, 288),
4. der Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung,
5. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte sowie
6. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

(2) Maßgeblich für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Bezügebestandteile sind die nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1077; 2012 S. 4), am [einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Ausgangsbeträge.

(3) Die Grundgehaltssätze nach Absatz 1 Nummer 1 werden im Anschluss an die lineare Erhöhung um jeweils weitere 25 Euro angehoben.

§ 3**Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge im Jahr 2014**

Ab 1. Januar 2014 werden die nach § 2 angepassten Bezüge um 2,0 Prozent erhöht.

§ 4**Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge im Jahr 2015**

Ab 1. Januar 2015 erhöhen sich die nach § 3 angepassten Bezüge um weitere 2,0 Prozent.

§ 5**Anpassung der Anwärterbezüge in den Jahren 2013, 2014 und 2015**

(1) Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Juli 2013 um 50 Euro angehoben.
§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 angepassten Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2014 um 2,0 Prozent erhöht.

(3) Die nach Absatz 2 angepassten Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2015 um weitere 2,0 Prozent erhöht.

§ 6**Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht
in den Jahren 2013, 2014 und 2015**

(1) Die lineare Erhöhung nach § 2 Absatz 1 zum 1. Juli 2013 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)

a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschul-
lehrerinnen und Hochschullehrer,

b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie
festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen
der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

3. die Amtszulagen nach Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende
Ämter,

4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemer-
kungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer
2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden
Fassung,

5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge
nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I
S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334)
geändert worden ist,

6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar
1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I
S. 334) geändert worden ist.

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Erhöhung um den Festbetrag nach § 2 Absatz 3 gilt zum 1. Juli 2013 entsprechend für die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(3) Die lineare Erhöhung nach § 3 zum 1. Januar 2014 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich in Anwendung der Absätze 1 und 2 ergebenden Beträgen.

(4) Die lineare Erhöhung nach § 4 zum 1. Januar 2015 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich jeweils nach Absatz 3 ergebenden Beträgen.

§ 7

Erhöhung der Versorgungsbezüge in den Jahren 2013, 2014 und 2015

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Anpassungen nach den §§ 2 bis 4 sowie § 6 für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die linearen Erhöhungen nach dem § 2 Absatz 1, den §§ 3 und 4 oder dem § 6 Absätze 1, 3 und 4 gelten weiterhin entsprechend für andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen sind.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. Juli 2013 um 1,9 Prozent sowie zum 1. Januar 2014 und zum 1. Januar 2015 um jeweils weitere 1,9 Prozent erhöht.

§ 8

Rundung der Erhöhungsbeträge

Bei den Berechnungen nach den §§ 2 bis 6 sind die sich jeweils ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 9

Revisionsklausel

Die vorgesehene Besoldung für die Kalenderjahre 2016 und 2017 ist insbesondere unter Berücksichtigung des für das Land maßgeblichen nächsten Tarifabschlusses sowie der tatsächlichen Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Beachtung des nach Maßgabe des § 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 4. Juli 2011, zuletzt bekanntgegeben am 12. März 2013 (GVOBl. M-V, S. 182, 288) fortgeltenden § 14 Bundesbesoldungsgesetz zu überprüfen. Ein gegebenenfalls notwendiger Korrekturbedarf gegenüber der in § 4, § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 4 und § 7 für das Jahr 2015 geregelten Anpassung ist im Rahmen des nachfolgenden Doppelhaushaltes angemessen vorzunehmen.

§ 10
Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anlagen 1 bis 10 nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1077; 2012 S. 4) nach Maßgabe der Änderungen dieses Gesetzes in der jeweils ab dem 1. Juli 2013, ab dem 1. Januar 2014 sowie ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

Artikel 2

**Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung
sowie entsprechender Versorgungsbezüge**

Die Erhöhung nach Artikel 1 §§ 2 bis 4 sowie § 7 gilt entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Landesministergesetz.

Artikel 3

**Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen
und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie entsprechender Versorgungsbezüge**

Die Erhöhung nach Artikel 1 §§ 2 bis 4 sowie § 7 gilt entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines****1. Ausgangslage**

Für die Tarifbeschäftigten der Länder ist am 9. März 2013 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2013 in Höhe von 2,65 % und zum 1. Januar 2014 um weitere 2,95 % vereinbart worden.

Im Anschluss an diesen Tarifabschluss ist auch eine Erhöhung für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen. Hierzu werden die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zunächst um 6 Monate zeitversetzt zum 1. Juli 2013 um 2 % angehoben. Diese Anpassung wird um eine zusätzliche Erhöhung der Grundgehaltsbeträge um einen einheitlichen Sockel von 25 Euro ergänzt. In zwei weiteren Schritten werden die Bezüge zum 1. Januar 2014 und 1. Januar 2015 wiederum um jeweils 2 % erhöht.

Abweichend davon ist für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum 1. Juli 2013 anstelle der oben genannten „2 % + 25 Euro“-Anhebung eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um einen festen Sockelbetrag von 50 Euro ohne lineare Erhöhung vorgesehen. Die weiteren Anpassungen in 2014 und 2015 für diesen Personenkreis entsprechen den o. g. Regelungen für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen.

Seit dem Gesetz zur Überleitung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes in Landesrecht sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, zur Änderung des Landesrichtergesetzes, des Landesdisziplinalgesetzes und des Spielbankgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2011 - BesVersÜberlÄndG M-V - (GVOBl. M-V S. 376) sind von dem Gesetz im Wesentlichen landesrechtlich geregelte Bezügebestandteile betroffen, die sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz in der in Landesrecht übergeleiteten Fassung (BBesG ÜL M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013, GVOBl. M-V S. 182, ber. 288) und dem Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz (BeamtVÜG M-V, GVOBl. M-V 2012 S. 26) ergeben.

Wegen des auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBesG ÜL M-V und § 3 Abs. 1 BeamtVÜG M-V beruhenden Gesetzesvorbehalts in der Besoldung und Versorgung ist für die vorgesehene Anpassung eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

2. Zur Besoldungsanpassung

a) Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse

Nach § 14 Abs. 1 BBesG ÜL M-V ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen.

Die Vorschrift legt insoweit programmatisch die Richtpunkte der Gesetzgebung auf diesem Gebiet fest. Ein individueller gesetzlicher Anspruch der einzelnen Bezügeempfängerinnen und -empfänger auf eine regelmäßige Anpassung, zum Beispiel in Form einer linearen und damit fortdauernden Anpassung, lässt sich aus § 14 Abs. 1 BBesG ÜL M-V jedoch nicht ableiten.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit einer Anpassung im Sinne des § 14 BBesG ÜL M-V hat der Gesetzgeber nach Artikel 33 Absatz 5 GG selbst einen weiten Gestaltungsspielraum. Für eine Besoldungsregelung müssen im Einzelfall sachliche Gründe - etwa für eine differenzierende Anpassungsregelung, der Verzögerung oder des Unterlassens einer Anpassung - erkennbar sein. Die Mindestanforderungen und Grenzen des Artikel 33 Absatz 5 GG sind zu berücksichtigen.

Das in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerte Alimentationsprinzip erfordert, dass den Beamtinnen und Beamten sowie den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt gewährt wird, der der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entspricht.

Damit stellen für eine Besoldungsanpassung und deren Ausgestaltung Kriterien wie

- die Entwicklung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst

sowie

- die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten (abgebildet zum Beispiel durch den sogenannten Verbraucherpreisindex),

aber auch

- die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft,
- die allgemeine finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte sowie
- die Berücksichtigung der jeweils mit der Aufgabenwahrnehmung des jeweiligen Amtes verbundenen Verantwortung (Ämterdifferenzierung)

maßgebliche Faktoren dar.

Stärkster Sachzusammenhang und der für die Auslegung entscheidende Bezugspunkt ist die Entwicklung der Realeinkommen der unselbstständig Beschäftigten. Denn die Alimantation ist selbst im herkömmlichen Sinne zugleich auch Entgelt und materielle Lebensgrundlage der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen im wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang. Sieht man die Besoldung insoweit „wirtschaftlich als Dienstleistungspreis“, dann liegt es im Auftrag und im Interesse der öffentlichen Hände, auf dem Dienstleistungsmarkt nicht zu überbieten oder zu unterbieten, sondern sich im Rahmen des hier möglichen und allgemeinen Preisniveaus zu halten. Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht damit zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes der entsprechenden Qualifikationsebene.

Eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen ist jedoch sehr schwierig, weil sich außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren praktizierte Orientierung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst die sachgerechteste Herangehensweise. Diese Orientierung erfordert jedoch nicht zwingend eine „1:1“-Umsetzung oder „zeit- und inhaltsgleiche“ Übertragung des Tarifabschlusses auf die Besoldung und Versorgung.

Es besteht weder gemäß Art. 3 Abs. 1 GG noch nach Art. 33 Absätze 2 und 5 GG die Verpflichtung, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen. Vielmehr hat der Gesetzgeber in eigener Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden, welche Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen von Bediensteten bestehen und ob die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, der Einkommen in der Privatwirtschaft und der Leistungen anderer Alterssicherungssysteme wichtige Anhaltspunkte dafür liefert, die Beamtenbesoldung nicht an die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst anzugleichen (vgl. Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.04.2007, Az.: 1 L 453/05 unter Verweis auf Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.12.2002, Az.: 2 C 34.01, BVerwGE 117, 305, 313).

Mit Blick auf diese Wertungs- und Gestaltungsspielräume setzen die Bundesländer die Anpassung der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich ihrer jeweiligen Landesbesoldungsgesetze in unterschiedlicher Weise um.

Hierbei ist zunächst grundsätzlich eine Verminderung der für die Bezügeempfängerinnen und -empfänger maßgeblichen Erhöhungssätze um 0,2 Prozentpunkte zum Aufbau der Versorgungsrücklage - wie sie § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG ÜL M-V für allgemeine Bezügeanpassungen festlegt - zu berücksichtigen, die einer „1:1“-Umsetzung des Tarifergebnisses entgegen steht. Diese oder entsprechende Regelungen gelten für den Bund und die Mehrheit der Bundesländer (Bund sowie Brandenburg, Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen).

Gegenüber der im Tarifbereich der Länder am 9. März 2013 vereinbarten Erhöhung

- zum 1. Januar 2013 um 2,65 % und
- zum 1. Januar 2014 um 2,95 %

sollen die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

- zum 1. Juli 2013 um 2 % zuzüglich eines Sockelbetrages von 25 Euro
- zum 1. Januar 2014 um 2 % und
- zum 1. Januar 2015 um weitere 2 %

angehoben werden. Damit erfolgen die Bezügeanpassungen

- aa) zeitlich um 6 Monate versetzt zum 1. Juli 2013,
- bb) mit modifizierten, um eine soziale Komponente (sogenannte „Sockelbetragserhöhung“) ergänzten Anhebungssätzen und
- cc) einschließlich einer gegenüber der tariflichen Vereinbarung über 2014 hinausgehenden zusätzlichen Bezügeanpassung für das Jahr 2015.

Diese Modifizierungen sind rechtlich zulässig und begründet:

Zu aa) Zeitliche Verzögerung

Da der Alimentationsgrundsatz kein Recht auf eine allgemeine, stets prozentual vollkommen gleiche und gleichzeitig wirksam werdende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für alle Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger umfasst (sogenannte „strikte Parallelität“; vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02.06.2001, Az.: 2 BvR 571/00 und Urteil vom 27.09.2005, Az.: 2 BvR 1387/02, zitiert nach juris), ergibt sich aus ihm auch nicht die zwingende Verpflichtung des Besoldungsgesetzgebers zur zeit- und inhaltsgleichen Übernahme des Tarifergebnisses.

Eine gegenüber dem Arbeitnehmerbereich verzögerte Besoldungsanpassung könnte lediglich dann eine verkappte und damit unzulässige Nichtanpassung darstellen, wenn „Verzögerungszeit“ und „Anpassungszeit“ in einem Missverhältnis stehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine zeitliche Verzögerung der Anpassung der ersten Stufe gegenüber dem Ergebnis der Tarifverhandlungen um 6 Monate vor, während die zweite Anpassung (1. Januar 2014) zeitgleich zum Tarifabschluss erfolgt. Die sich hier auf die erste Anpassung beschränkende Verzögerung begründet sich einerseits mit den statusrechtlichen Unterschieden zwischen den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter und der daraus resultierenden dauerhaften Arbeitsplatzsicherheit, der für tariflich Beschäftigte in den neuen Bundesländern zum Beispiel kein entsprechendes Pendant gegenübersteht.

Andererseits erfordern aber auch die nach wie vor dringliche Konsolidierung der öffentlichen Haushalte im Land sowie die Notwendigkeit einer Schuldenreduzierung zugunsten nachwachsender Generationen (vgl. hierzu auch die zu beachtenden Verfassungsnormen Art. 109 GG, sogenannte „Schuldenbremse“ sowie Art. 65 Abs. 2 und Art. 79a der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern), dass die in der Höhe dem Tarifergebnis entsprechende Bezügeanpassung moderat um 6 Monate verschoben wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Mecklenburg-Vorpommern Empfängerland im Länderfinanzausgleich ist. Solange Mecklenburg-Vorpommern auf Zuweisungen anderer Bundesländer angewiesen ist, erscheint es nicht vertretbar, gegenwärtig überdurchschnittliche Besoldungsanpassungen anzustreben.

Mit Mecklenburg-Vorpommern sehen vier Bundesländer [Bremen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg bis BesGrp (BesGrp) A 9] ähnlich moderate Verzögerungen bis zu 6 Monaten vor. Dagegen werden von anderen Bundesländern zum Teil auch höhere Verzögerungszeiträume (Thüringen um 9 Monate für die Anpassung in 2013 und um 7 Monate für die Anpassung in 2014, Baden-Württemberg für die BesGrp A 10/A11 um 9 Monate und ab BesGrp A 12 um 12 Monate) bzw. eine grundsätzlich niedrigere Besoldungsanpassung (Nordrhein-Westfalen und Bremen für A 10 und A 11), zum Teil auch ein Aussetzen der Erhöhung für höhere Besoldungsgruppen („Nullrunden“, Nordrhein-Westfalen und Bremen ab A 12) angestrebt.

Jedenfalls wird die angemessene Alimentierung durch eine spätere Anpassung in dem vorgesehenen Umfang nicht in Frage gestellt (so auch Verwaltungsgericht Greifswald, Urteil vom 15.03.2007, Az.: 6 A 2314/04).

Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass die mit der Verzögerung bewirkte Einsparung auch der Finanzierung der zusätzlichen, dauerhaft fortwirkenden Sockelbetragserhöhung und insoweit einer Sicherstellung der mit der Anpassung zusätzlich vorgesehenen sozialen Komponente dient. Anders als z. B. bei Einmalzahlungen (wie in Schleswig-Holstein unter anderem für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 11) erhöht diese Komponente die Grundgehaltssätze der Besoldungstabelle, nimmt an weiteren Besoldungsanpassungen teil und bleibt dadurch auch in den Folgejahren ab 2014 dauerhaft besoldungswirksam. Das insoweit durch die Verzögerung frei werdende Volumen der Besoldung und Versorgung wird nicht „entzogen“, sondern wird entsprechend der Bedarfe sozial ausgewogen weiterhin zur Verfügung gestellt.

Zu bb) Sockelbetrag

Die Zahlung eines einheitlichen Sockelbetrages über alle Besoldungsgruppen bewirkt eine über die allgemeine lineare Anhebung hinausgehende Erhöhung, die in unteren Besoldungsgruppen eine höhere Wirkung entfaltet als in oberen Besoldungsgruppen (degressive Staffelung). So bewirkt ein Sockel von 25 Euro in Verbindung mit einer allgemeinen linearen Anpassung (z. B. 2 %) für ein monatliches Grundgehalt

von 2.000 Euro eine effektive Erhöhung des Grundgehaltsatzes von 3,25 %,
von 4.000 Euro eine effektive Erhöhung des Grundgehaltsatzes von 2,63 % und
von 6.000 Euro eine effektive Erhöhung des Grundgehaltsatzes von 2,42 %.

Der Sockel trägt damit dem Umstand Rechnung, dass untere Besoldungsgruppen einen relativ höheren Anteil des Haushaltseinkommens für ihren Lebensunterhalt aufzuwenden haben als dieses im Bereich der oberen Besoldungsgruppen der Fall ist. Die auf repräsentative Güter des Lebensunterhaltes im sogenannten „Warenkorb“ abgestellte Preisentwicklung hat insoweit im Bereich der unteren Besoldungsgruppen einen größeren Einfluss auf das verfügbare Haushaltseinkommen.

Gleichzeitig ist der Sockelbetrag in seiner Höhe so bemessen, dass damit keine Nivellierung der Besoldungsgruppen vorgenommen wird, die mit Blick auf das Abstandsgebot und eine ausreichend genügende Ämterdifferenzierung zu beanstanden wäre.

Zu cc) Weitere Bezügeanpassung in 2015

Im Zuge der oben dargestellten Orientierung zeichnet der vorliegende Gesetzentwurf in der Höhe den im Bereich des öffentlichen Dienstes der Länder erzielten Tarifabschluss vom 9. März 2013 zwar nicht „1:1“ nach, stellt diesem aber im Gegenzug zwei positive Aspekte gegenüber:

Zum einen vermittelt die für 2015 vorgesehene Anpassung das deutliche Signal an die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, dass für sie auf - gegenüber dem Tarif - längere Sicht eine verlässliche Regelung getroffen wird.

Zum anderen wird mit der um ein Jahr verlängerten Anpassung erreicht, dass die Regelungen zur Besoldungsanpassung zu den jeweiligen Doppelhaushalten (2014/2015, 2016/2017 usw.) zeitlich synchron laufen. Damit ermöglicht sie dem Haushaltsgesetzgeber eine größere Planungssicherheit hinsichtlich der jeweils für die anstehenden Doppelhaushalte zu beziffernden Personalausgaben für diesen Personenkreis. Planungssicherheit ergibt sich auch für die Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger hinsichtlich ihrer Bezügeentwicklung bis 2015.

Im Ergebnis besteht die Anpassung daher im Wesentlichen aus einer linearen Anhebung der Bezüge zum 1. Juli 2013 um 2,0 % und sieht daran anschließend eine weitere Aufstockung der sich ergebenden Monatsbezüge um einen Sockelbetrag von einheitlich 25 Euro vor. Zum 1. Januar 2014 schließt sich eine weitere lineare Erhöhung um 2,0 % sowie zum 1. Januar 2015 eine lineare Anhebung um weitere 2,0 % an. Von den linearen Anhebungen werden hierbei alle Bezügebestandteile erfasst, die auch in der Vergangenheit regelmäßig linear erhöht wurden.

Mit diesem Anpassungskonzept bleibt die Besoldung und Versorgung gegenüber der Bezahlung der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst insgesamt nicht in einem Maße zurück, dass das Zurückbleiben der Besoldung gegenüber dem Entgelt auch vom Umfang her keine sachliche Rechtfertigung mehr zu finden vermag. Dieses ist nach dem einem Brutto- ebenso wie nach einem Nettovergleich zu verneinen.

Dabei fällt ins Gewicht, dass Arbeitnehmer - anders als die Beamten- und Richterschaft - mit nicht unbeträchtlichen Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung belastet sind. Der Nettovergleich zwischen Besoldung und Entgelt der im öffentlichen Dienst Beschäftigten ergibt durchaus nennenswerte Differenzen zugunsten der Beamtinnen und Beamten. Hinzu kommt, dass es bei den Tarifbeschäftigten seit dem Inkrafttreten von TVöD bzw. TV-L keine familienbezogenen Vergütungsbestandteile mehr gibt, so dass sich die Einkommensschere bei Verheirateten mit Kindern weiter zugunsten der Beamtinnen und Beamten öffnet. Die Differenzen zwischen der Nettobesoldung der Beamtinnen und Beamten und dem Nettoeinkommen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst in vergleichbaren Entgeltgruppen fallen erheblich zu Gunsten der Beamtinnen und Beamten aus. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass Beamtinnen und Beamte für sich und ihre Familie aus dem Nettogehalt Beiträge zur - die Beihilfe ergänzenden - privaten Kranken- und Pflegeversicherung abschließen müssen, ist die amtsangemessene Alimentation durchaus noch gewährleistet (vgl. dazu Schwegmann / Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, 36. Update 03/13, Rdnr. 26 zu § 14 BBesG mit Verweis auf die ausführliche Begründung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, Urteil v. 29.10.2009, Az.: 2 KO 334/06, zitiert nach juris).

Lediglich in den unteren Besoldungsgruppen könnte sich dies, soweit ledige Beamte betroffen sind, ändern, wenn die Beiträge für die private Krankenversicherung prozentual weiter ansteigen. Dabei sind allerdings auf die unteren Besoldungsgruppen begrenzte finanzielle Verbesserungen wegen des sogenannte Abstandsgebots schwierig zu realisieren (vgl. Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, a. a. O.).

Diesem Umstand soll jedoch die für 2013 vorgesehene Sockelbetragserhöhung Rechnung tragen, die in den unteren Besoldungsgruppen zu einer gegenüber dem Tarifabschluss prozentual stärkeren Bezügeerhöhung führt.

b) Im Einzelnen

Die seinerzeit vom Bundesministerium des Innern (BMI) erstellte Auswertung der Gehaltsbewegungen von 1993 bis 2005 (BMI: Der öffentliche Dienst in Deutschland, April 2006, S. 93) über die dort ausgewiesenen 13 Jahre, aber auch die landesrechtlich vorgenommenen Besoldungsanpassungen in der Zeit von 2008 bis 2012 lassen erkennen, dass die Besoldungsanpassungen sowohl der Höhe als auch vom zeitlichen Ablauf her die Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst im Wesentlichen „nachzeichneten“. Dabei stellten die Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes grundsätzlich die Obergrenze für die gesetzliche Regelung im Besoldungsbereich dar. In den zwischen beiden o. g. Zeitblöcken liegenden Jahren 2005 bis 2007 sind im öffentlichen Dienst weder im Tarif- noch im Besoldungsbereich lineare Anpassungen erfolgt. Gleichzeitig wäre die Teilhabe an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nicht sichergestellt, wenn Bezügeanpassungen regelmäßig dauerhaft unterhalb des jeweiligen Verbraucherpreisindex vorgenommen würden. Wiederholt unzureichende oder ausbleibende Anpassungen würden dann eine reale Einkommensabschmelzung bedeuten, die das Risiko einer Unteralimentierung zur Folge haben könnte. Insoweit kommt dem Verbraucherpreisindex - langfristig und im Ergebnis betrachtet - ebenfalls die Funktion einer Orientierungslinie zu.

Auf der Basis 1992 = 100 % für die zwei wichtigsten Indizes

- Tarifniveau im öffentlichen Dienst,
- Verbraucherpreisindex

im Vergleich zu linearen Besoldungsanpassungen ergeben sich unter Zugrundelegung der vom BMI ermittelten Angaben zu den Jahren 1993 bis 2005 sowie des für die Jahre 2006 bis 2012 ergänzend herangezogenen statistischen Materials des

- Statistischen Bundesamtes (Monatsbericht Dezember 2012, „Preise“ Fachserie 17, Reihe 7 vom 15. Januar 2013, S. 13),
- der Deutschen Rentenversicherung (Rentenversicherung in Zeitreihen, Okt. 2012, S. 259 ff.) sowie
- des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung (Tarifpolitischer Jahresbericht 2012 vom 31. Januar 2013)

für das Jahr 2012 folgende Indexwerte:

- 142,1 Punkte Verbraucherpreisindex,
- 139,1 Punkte Index der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- 140,7 Punkte Index der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst des Bundes und der kommunalen Arbeitgeber (TVöD)
- 138,3 Punkte Index der Besoldungsanpassungen.

Im beobachteten Gesamtverlauf bestätigt sich die Obergrenzenfunktion des Tarifindex gegenüber dem Besoldungsindex.

Zwar liegt der Verbraucherpreisindex seit 2005 höher als die beiden anderen Indizes. Dennoch ergibt sich aus den Datenreihen 1993 bis 2012, dass sich im Vergleich der Tarif- und Besoldungsindizes zum Verbraucherpreisindex Zeiträume vorübergehender Über- und Unterdeckung abwechseln, insgesamt aber die Orientierung am Verbraucherpreisindex bestanden hat.

Die Landesregierung ist - im Interesse einer längerfristigen Planbarkeit sowohl für die Beschäftigten als auch für den Haushaltsgesetzgeber - der Auffassung, dass sich die Bezüge der Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter der Höhe nach zunächst geringfügig unter dem für die Jahre 2013 und 2014 geltenden Tarifabschluss für die angestellten Beschäftigten im öffentlichen Dienst Mecklenburg-Vorpommerns orientieren sollten. Im Gegenzug wird - insoweit über den Tarifabschluss hinausgehend - die Anpassung für ein weiteres Kalenderjahr (2015) aufgrund einer zunächst lediglich prognostizierten Entwicklung des Verbraucherpreisindex vorgesehen.

Wie unter 2 a) schon dargestellt, besteht keine Verpflichtung, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen.

Andererseits weist das Bundesverfassungsgericht zwar auch darauf hin, dass rein finanzielle Erwägungen und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel nicht als ausreichende Legitimation für Besoldungs- und Versorgungskürzungen angesehen werden.

Diese Rechtsprechung ist hier jedoch nicht einschlägig.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht weder eine Besoldungs-, noch eine Versorgungskürzung im Sinne einer Minusanpassung vor. Er sieht vielmehr für 2013 eine um 6 Monate verzögerte und für 2014 eine zeitgleiche, wenn auch leicht abgesenkte Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge vor.

Unabhängig davon sieht die Rechtsprechung zur Streichung bzw. Kürzung der Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ die Schwelle zu einem unzulässigen „Sonderopfer“ bei Größenordnungen von 0,06 % bis 3,70 % noch nicht für erfüllt an (so Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.04. 2007, Az.: 1 L 453/05, - bei 1 % des Nettoeinkommens; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Januar 2007, Az.: 4 N 76.05).

Der Sockelbetrag von 25 Euro bewirkt bis 2014 in den unteren Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 keine hinter dem Tarifergebnis zurückbleibende Bruttoentwicklung, in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 keine über 0,5 % und in den höheren Besoldungsgruppen keine über 0,9 % hinausgehende Abweichung.

So bewirkt z. B. für einen angenommenen Eckdatenfall der Besoldungsgruppe A 9, Erfahrungsstufe 9, verheiratet, ein Kind, konfessionell ungebunden (Monatsbrutto 2012: 3.089,09 €) die vorgesehene Regelung eine Anhebung des Monatsbruttos um durchschnittlich 96,84 € (netto 70,36 €). Für das tarifliche Pendant in der Entgeltgruppe 9, Stufe 4 (Monatsbrutto 2012: 3.190,06 €) ergibt sich ein monatlicher Bruttozuwachs in 2013 und 2014 von durchschnittlich 132,84 € (netto 67,00 €).

Der sich zwischen den beiden Beschäftigten im monatlichen Bruttoeinkommen ergebende Differenzbetrag von 36,00 € (1,16 % des Ausgangsbruttos in der Besoldung 2012 in Höhe von 3.089,09 €) beruht in einer Größenordnung von etwa 0,4 % des Ausgangsbruttos auf der geltenden Anwendung des § 14a BBesG ÜL M-V. Der insoweit verbleibende Abstand von 0,76 % ist vom weiten Gestaltungsspielraum einer Besoldungsanpassungsregelung umfasst, ohne dass hiermit eine maßgebliche Orientierung am Tarifabschluss in Frage gestellt wird. Ein Einschnitt im Sinne einer Streichung oder Kürzung von Bezügen, der dann auch noch einem Sonderopfer nahe käme, wird hingegen nicht vorgenommen (siehe oben).

Sowohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) haben darauf hingewiesen, dass es für die Frage, ob die Besoldung der Beamtinnen und Beamten im jeweiligen Kalenderjahr dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht, nicht auf die Bruttobezüge, sondern auf das in diesem Zeitraum erzielte Nettoeinkommen ankomme (BVerwG, Urteil vom 23.07.2009, Az.: 2 C 76/08; BVerfG Beschluss vom 14.10.2009, Az.: 2 BvL 13/08).

Auch in einer solchen Nettobetrachtung ist die vorgesehene Anpassung eine vom weiten Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers erfasste Lösung, die sich gegenüber dem Bedarf als angemessen und auskömmlich darstellt. So ergibt sich für den beispielhaft im mittleren Besoldungsbereich zugrunde gelegten (oben bereits genannten) Eckdatenfall der Besoldungsgruppe A 9, Erfahrungsstufe 9, verheiratet, ein Kind und den steuerrelevanten Daten „konfessionell ungebunden“, Lohnsteuerklasse III mit 1,0 Kinderfreibetrag folgende Berechnung: Mit der jetzigen Übertragung des Tarifabschlusses ergibt sich eine tabellenwirk-same Bruttobesoldungserhöhung von 6,985 % im Vergleich des Jahresbruttos im Kalenderjahr 2012 zu 2015.

In einer Nettobetrachtung führt dieses

- im Einzelvergleich der Jahresnettoeinkommen 2013 zu 2012
zu einem Nettozuwachs von 1,50 %, Tarif 2,15 %
- im Einzelvergleich der Jahresnettoeinkommen 2014 zu 2013
zu einem Nettozuwachs von 2,78 % Tarif 2,32 %
- in einem zusammengefassten Vergleich des Jahres 2014 zu 2012
zu einem Nettozuwachs von 4,64 % Tarif: 4,53 %

Die zusätzlich für das Jahr 2015 vorgesehene Besoldungsanpassung führt

- im Einzelvergleich der Jahresnettoeinkommen 2015 zu 2014
zu einem Nettozuwachs von 1,54 % und
- im Gesamtvergleich der Jahresnettoeinkommen 2015 zu 2012
zu einem Nettozuwachs von 5,74 %.

3. Zur linearen Anpassung der Versorgungsbezüge

a) Allgemeine Kriterien - Berücksichtigung der Besoldungs- und Rentenentwicklung

Nach § 70 BeamtVÜG M-V sind die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an entsprechend zu regeln, von dem an die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht (oder vermindert) werden. Die Vorschrift trägt damit der in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn für seine Beamtinnen und Beamten Rechnung, die auch über das aktive Dienstverhältnis hinaus nach der Ruhestandsversetzung Bestand hat.

Da sich die Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 70 BeamtVÜG M-V an allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge orientiert, sind die bei einer Besoldungsanpassung und deren Ausgestaltung unterschiedlich zu gewichtenden Kriterien unter anderem die:

- Entwicklung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst

sowie die

- Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten (abgebildet durch den Verbraucherpreisindex),

aber auch die

- Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft,
- allgemeine finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte sowie die
- auch in der Zeit des Ruhestandes nachwirkende Berücksichtigung der jeweils mit der Aufgabenwahrnehmung des jeweiligen Amtes verbundenen Verantwortung (Ämterdifferenzierung)

in ähnlicher Weise im Versorgungsbereich zu berücksichtigen. Insoweit werden der Programmsatz des § 14 Abs. 1 BBesG ÜL M-V sowie die sich daraus ergebenden Kriterien in § 70 BeamtVÜG M-V wiederholt. Als weiteres wesentliches Kriterium hat hier aber zusätzlich die Einkommensentwicklung der mit den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern vergleichbaren Personengruppe der Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung Berücksichtigung zu finden, sodass ergänzend die

- Entwicklung der Renten einschließlich der Zusatzversorgungssysteme

in die Überlegungen einzubeziehen sind (BVerfG, Urteil vom 27.09.2005, Az.: 2 BvR 1387/02, DVBl 2005,1441).

b) Im Einzelnen

Übertragen auf die Anpassung der Versorgungsbezüge und die Entwicklung der Altersrenten ergeben sich bei einer ebenfalls auf der Basis 1992 = 100 % von 1993 bis 2012 vorgenommenen Betrachtung für das Jahr 2012 folgende Indexwerte:

128,7 Punkte Index der Rentenniveau-Entwicklung (ohne Betriebsrenten oder VBL im öffentlichen Dienst),

132,4 Punkte Index der linearen Versorgungsanpassungen bei

142,1 Punkten des o. g. Verbraucherpreisindex.

Daraus ergibt sich, dass trotz der Differenz zum Verbraucherpreisindex noch von einer Orientierung am Verbraucherpreisindex auszugehen ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gemäß § 70 BeamtVÜG M-V zeitlich und inhaltlich entsprechend der linearen Anpassung und Sockelbetragserhöhung der Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten im öffentlichen Dienst Mecklenburg-Vorpommerns anzuheben sind.

4. Anpassung der Amtsbezüge nach dem Landesministergesetz und dem Gesetz über die Parlamentarischen Staatssekretäre

Die Amtsbezüge für Mitglieder der Landesregierung und Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre nehmen in der durch das BBesG ÜL M-V und der zuletzt landesrechtlich erfolgten Anpassung durch das BesVAnpG 2011/2012 M-V vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. M-V, S. 1077) an den in Artikel 1 vorgesehenen Bezügeanpassungen entsprechend teil. Für Mitglieder der Landesregierung und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger aus diesem Amtsverhältnis geschieht dieses weiterhin unter Berücksichtigung der Vorschriften des Amtsgehalt- und Besoldungsnichtanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahre 2003.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Persönlicher Geltungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Aufzählung des persönlichen Geltungsbereichs in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 orientiert sich an dem in § 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG M-V) genannten Personenkreis und bezieht damit neben den Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie Richterinnen und Richtern (§ 1 Nr. 1) die Beamtinnen und Beamten im Kommunalbereich (§ 1 Nr. 2) sowie bei den Körperschaften (§ 1 Nr. 3) mit ein.

Zum Berechtigtenkreis gehören darüber hinaus mit der Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 auch die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Anspruchsberechtigung sich aus § 1 des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BeamtVÜG M-V) ergibt.

Zu Absatz 2

Der Negativkatalog entspricht der Aufzählung in § 1 Abs. 4 LBesG M-V und nimmt die Ehrenbeamtinnen und -beamten und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus.

Gleiches gilt für diejenigen Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden.

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände ordnen und verwalten gemäß Artikel 140 GG ihre Angelegenheiten selbst.

Vor §§ 2 - 7

Die §§ 2 bis 7 sehen die lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge um 2,0 % zum 1. Juli 2013 und die sich zum gleichen Zeitpunkt anschließende Erhöhung der sich ergebenden Grundgehaltbeträge um einen Sockelbetrag von 25 Euro vor. Dieser Sockelbetrag bewirkt je nach Besoldungsgruppe über die 2 %-ige Erhöhung hinaus eine zusätzliche Anhebung der Grundgehaltsätze, in der A-Besoldung zum Beispiel zwischen 0,41 und 1,43 Prozentpunkten. Des Weiteren sind Erhöhungen um 2,0 % zum 1. Januar 2014 und weitere 2,0 % zum 1. Januar 2015 vorgesehen.

Davon abweichend ist bei den Anwärterbezügen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für 2013 anstelle einer linearen Erhöhung die Anhebung der Anwärtergrundbeträge um einen Sockelbetrag von 50 Euro vorgesehen. Dieser Betrag bewirkt je nach dem Eingangsjahr, zu dessen Befähigung die Anwärterin oder der Anwärter ausgebildet wird, für 2013 eine Anhebung zwischen 4,9 und 6,0 Prozentpunkten.

Mit den Regelungen in den §§ 2 bis 7 werden - mit Ausnahme der Auslandsdienstbezüge - alle Bezügebestandteile erfasst, die auch in den letzten Jahren regelmäßig

- a) sowohl durch Anpassungsgesetze des Bundes vor der Föderalismusreform, [hierbei zuletzt durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl I S.1798)],
- b) sowie durch Anpassungsgesetze des Landes nach der Föderalismusreform, [erstmalig durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 239) und zuletzt durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1077)]

linear angehoben wurden.

Die vorgesehene Anpassung beachtet, wie in der Allgemeinen Begründung unter Punkt 2 bereits ausgeführt, die Maßgaben des § 14 Abs. 1 BBesG ÜL M-V, wonach die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen ist. Dabei bildet, wie oben schon ausgeführt, der für die Tarifbeschäftigten der Länder geltende Tarifabschluss vom 9. März 2013, der eine lineare Erhöhung von 2,65 % ab dem 1. Januar 2013 beziehungsweise von weiteren 2,95 % ab dem 1. Januar 2014 vorsieht, die maßgebliche Orientierungsgröße im Sinne einer Obergrenze.

Wie in der Allgemeinen Begründung unter Punkt 2 ebenfalls ausgeführt, besteht weder gemäß Art. 3 Abs. 1 GG noch nach Art. 33 Absätze 2 und 5 GG die Verpflichtung, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen. Vielmehr hat der Gesetzgeber hier Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.12.2002, Az.: 2 C 34.01, BVerwGE 117, 305).

In Nutzung dieser Gestaltungsspielräume bleibt die Besoldungsanpassung zwar (neben der zeitlichen Verschiebung der ersten Anpassungsstufe) hinter den nominalen Prozentwerten der Tarifierfassung zurück. Im Gegenzug sind hierbei jedoch eine längere Laufzeit und eine die lineare Anpassung ergänzende soziale Komponente durch einen über alle Besoldungsgruppen identischen Sockelbetrag von 25 Euro vorgesehen. Dieses bewirkt - sozial gestaffelt - eine effektiv höhere prozentuale Anpassung als sich dieses aus den rein nominalen Prozentparametern im Besoldungsbereich ergibt. Insoweit dient die Abweichung der nominalen Prozentsätze in 2013 und 2014 auch der Finanzierung der in 2013 und 2014 greifenden Sockelbetragskomponente.

Der Sockelbetrag von 25 Euro über alle Besoldungsgruppen bewirkt im Verhältnis zu den seit 1992 überwiegend linear vorgenommenen Erhöhungen jedenfalls keine Nivellierung der Besoldungsgruppen, die zu beanstanden wäre. Gemeinsam mit den Ausnahmen in 2009 (Sockelbetragserhöhung von 20 Euro) und 2012 (17 Euro Sockelbetragserhöhung) bleibt der zu beachtende Ämterabstand gewahrt.

Der Sockelbetrag bewirkt gleichzeitig eine aus Sicht der Landesregierung notwendige, leicht korrigierende Ausrichtung im länderübergreifenden Besoldungsvergleich. Mecklenburg-Vorpommern hat sich seit Jahren im Besoldungsvergleich der Länder in der Gruppe derjenigen Länder befunden, die möglichst nicht mehr als 1 % vom Durchschnitt aller Bundesländer nach oben oder unten abwichen. Derzeit stellt sich das Besoldungsranking der Bundesländer so dar, dass Mecklenburg-Vorpommern in der überwiegenden Anzahl der Besoldungsgruppen zwischen 1,2 und 1,5 % über dem Durchschnitt der Bundesländer liegt. Hierbei weisen untere Besoldungsgruppen mittlerweile einen geringeren Abstand vom Besoldungsdurchschnitt auf als die oberen. Insoweit dient der Sockelbetrag auch dazu, das Besoldungsniveau der unteren Besoldungsgruppen anzuheben.

Die in früheren Anpassungsgesetzen des Landes erfolgte Einbeziehung der Auslandsdienstbezüge ist - wie auch schon in 2011 und 2012 - nicht mehr erforderlich. Mit der Einführung von § 28 LBesG sind die jeweils aktuell geltenden Vorschriften für Bundesbeamtinnen und -beamte auf im Ausland verwendete Landesbeamtinnen und -beamte in gleicher Weise anzuwenden. Mit dieser dynamischen Verweisung nehmen die Auslandsdienstbezüge an denjenigen linearen Anpassungen teil, die der Bundesgesetzgeber jeweils für die Bundesbeamtinnen und -beamten vorsieht. So sind zuletzt mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz des Bundes 2012/2013 in Abbildung des Tarifiergebnisses des TVöD vom 31. März 2012 die Monatsbeträge der Auslandszuschläge zum 1. März 2012 effektiv um 2,64 %, zum 1. Januar 2013 um 0,96 % und zum 1. August 2013 um weitere 0,96 % und damit wie üblich in etwas vermindertem Umfang als die Inlandsdienstbezüge des Bundes angehoben worden.

Die §§ 2 bis 4 regeln hierbei den vom Volumen her größten Bereich der Bezügebestandteile, die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Lebenszeit für die Jahre 2013 (§ 2), 2014 (§ 3) und 2015 (§ 4).

Für die einschlägigen Bezügebestandteile anderer Personengruppen (Anwärter-bezüge in § 5, Bezüge für Ämter nach fortgeltendem Recht in § 6, Versorgungsbezüge in § 7) sind die Bestimmungen für die Jahre 2013 bis 2015 jeweils in einem Paragraphen zusammengefasst, die in ihrem Regelungsmechanismus vereinfachend auf die entsprechenden Anpassungen der Aktivenbezüge verweisen oder diese textlich abbilden.

Zu § 2 (Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge im Jahr 2013)**Zu Absatz 1****Zu Nummern 1 bis 3**

Absatz 1 übernimmt in Nr. 1 bis 3 seiner Aufzählung zunächst die bislang, das heißt bis zur Föderalismusreform in § 14 Abs. 2 BBesG genannten, der regelmäßigen Anpassung unterliegenden Bezügebestandteile. Die Anpassung besteht aus einer zum 1. Juli 2013 erfolgenden linearen Anhebung von 2,0 % der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Gehaltsbestandteile.

Damit sind zunächst

- die Grundgehaltssätze der Ämter aus den Besoldungsordnungen A, B, W und R,
- die sich aus den familiären Verhältnissen der Beamtin oder des Beamten ergebenden maßgeblichen Familienzuschläge (ehegatten- und kinderbezogene Anteile des Familienzuschlages) und
- die Beträge der nach § 42 BBesG ÜL M-V vorgesehenen Amtszulagen in den verschiedenen Besoldungsordnungen sowie der Allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung 27 der in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsordnungen A und B

berücksichtigt.

Amtszulagen gelten nach § 42 Abs. 2 BBesG ÜL M-V - anders als die Stellenzulagen - als Bestandteil des Grundgehaltes. Wegen dieses grundgehaltsähnlichen Charakters sind die Amtszulagen in gleicher Weise linear zu erhöhen wie die Grundgehaltssätze.

Im Bereich der ansonsten von regelmäßigen linearen Anpassungen ausgenommenen Stellenzulagen gilt die vorgesehene Erhöhung auch für die Allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B. Dies entspricht der in den letzten Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen ebenfalls vorgesehenen Einbeziehung.

Zu Nummern 4 und 5

Mit den Nummern 4 und 5 wird die lineare Anpassung von 2 % auch im Bereich der beiden mit dem BVersÜberlÄndG M-V ebenfalls in Landesrecht übergeleiteten Rechtsverordnungen zu Erschwerniszulagen und zur Mehrarbeitsvergütung vorgenommen. Die Anhebung bezieht sich hierbei auf die

- Stundensätze der Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) für Dienst zu ungünstigen Zeiten (insbesondere Wochenend-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nacharbeit) nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV sowie die
- Stundensätze nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) für vergütungsfähige, angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit.

Die Einbeziehung dieser Stundensätze entspricht sowohl der letzten bundesrechtlich vorgenommenen linearen Anpassung durch das BBVAnpG 2003/2004 wie auch den nachfolgend landesrechtlich vorgenommenen Besoldungsanpassungen der Jahre 2008 bis 2012.

Zu Nummer 6

Mit der Professorenbesoldungsreform 2002 und der Einführung der Besoldungsordnung W sind die Länder ermächtigt worden, die über das Grundgehalt der Professorinnen und Professoren hinausgehenden Leistungsbezüge eigenständig zu regeln. Hierbei konnte nach § 33 Abs. 4 Nr. 3 BBesG landesrechtlich bestimmt werden, ob und inwieweit Leistungsbezüge unter bestimmten Bedingungen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Diese Leistungsbezüge, die aufgrund der Ermächtigung in § 17 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 2 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 28.01.2005 (GVObI. M-V S. 60) unter jeweils unterschiedlich geregelten Voraussetzungen an einer Anpassung teilnehmen oder teilnehmen können, sind nicht schon von der bisherigen Aufzählung, insbesondere nicht der Nummern 1 oder 3 umfasst und sind daher hier als Nummer 6 gesondert zu benennen.

Zu Absatz 2

Ausgangspunkt sind für die in Absatz 1 unter den Nummern 1 bis 5 genannten Bezügebestandteile die Eurobeträge der bis zum 30. Juni 2013, dem Tag vor dem nach Artikel 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Inkrafttreten, geltenden Anlagen 1 bis 10 des BesVAnpG 2011/2012 M-V.

Für die in Nummer 6 genannten Leistungsbezüge sind den Anlagen 1 bis 10 des BesVAnpG 2011/2012 M-V aufgrund der individuellen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Professorin oder Professor keine allgemeingültigen Referenzwerte zu entnehmen, sodass eine Bezugnahme hierauf entfällt.

Zu Absatz 3

Mit dem Vorsehen eines über alle Besoldungsgruppen auf 25 Euro belaufenden Sockelbetrags wird die lineare Anhebung der Grundgehaltssätze („Tabellensätze“) um eine zusätzliche soziale Komponente ergänzt. Absatz 3 bestimmt, dass die sich mit der linearen Anpassung nach Absatz 1 zunächst ergebenden Grundgehaltsbeträge der Nummer 1 unmittelbar anschließend um einen Festbetrag von jeweils 25 Euro angehoben werden.

Zu § 3 (Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge im Jahr 2014)

Eine weitere Anpassung erfolgt zum 1. Januar 2014 durch eine lineare Anhebung von zusätzlichen 2 %. Sie gilt für die gleichen Bezügebestandteile, die in § 2 genannt und bei der vorhergehenden linearen Anpassung dieses Gesetzes für das Jahr 2013 berücksichtigt wurden.

Zu den für die lineare Anpassung berücksichtigten Gehaltsbestandteilen wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen. Ausgangspunkt für die Anhebung sind jeweils die Eurobeträge, die sich aus der in § 2 geregelten Anpassung ergeben haben.

Zu § 4 (Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge im Jahr 2015)

Die mit § 4 vorgesehene, zum 1. Januar 2015 erfolgende Anpassung von weiteren 2,0 % gilt für die Bezügebestandteile, die in § 2 Absatz 1 genannt und bei der vorhergehenden linearen Anpassung dieses Gesetzes nach § 3 berücksichtigt wurden.

Zu den für die lineare Anpassung berücksichtigten Gehaltsbestandteilen wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen. Ausgangspunkt für die Anhebung sind jeweils die Eurobeträge, die sich aus der in § 3 geregelten Anpassung ergeben haben.

Zu § 5 (Erhöhung der Anwärterbezüge in den Jahren 2013, 2014 und 2015)

Das Tarifiergebnis vom 9. März 2013 sieht für die Auszubildenden im Landesdienst für 2013 anstelle einer linearen Anpassung die Anhebung um einen Sockelbetrag von 50 Euro vor. Für 2014 ist hingegen die lineare Anpassung wie für die übrigen Beschäftigten vorgesehen.

Zu Absatz 1

Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Juli 2013 um 50 Euro entspricht der tariflichen Vereinbarung für die in 2013 vorgesehene Anhebung der Ausbildungsvergütung über einen Sockelbetrag anstelle einer linearen Anpassung. Der Verweis auf § 2 Abs. 2 verdeutlicht, dass die Ausgangswerte sich aus den seit dem 1. Januar 2012 geltenden und am 30. Juni 2013 maßgeblichen Beträgen nach dem BesVAnpG M-V 2011/2012 ergeben.

Zu Absatz 2

Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Januar 2014 um 2,0 % entspricht der in 2014 vorgesehenen Anhebung der Dienstbezüge nach § 3.

Die lineare Anhebung erfolgt auf Basis der sich nach Absatz 1 errechneten Beträge.

Zu Absatz 3

Die weitere Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Januar 2015 um weitere 2,0 % entspricht ebenfalls der in 2015 vorgesehenen Anhebung der Dienstbezüge nach § 4.

Die lineare Anhebung erfolgt auf Basis der sich nach Absatz 2 errechneten Beträge.

Zu § 6 (Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht in den Jahren 2013, 2014 und 2015)

Soweit Besoldungsbestandteile bei der Festsetzung von Besoldung (oder sich hieraus ergebender Versorgungsansprüche) maßgeblich bleiben, die in der durch das BesVersÜberlÄndG M-V in Landesrecht übergeleiteten Fassung des BBesG oder in der aktuellen Fassung landesbesoldungsrechtlicher Regelungen nicht mehr enthalten sind, sondern durch landes- oder bundesrechtliche Übergangsvorschriften (letztere nach Art. 125a GG) weiter gelten, sind diese in gleicher Weise anzupassen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 überträgt die in § 2 Absatz 1 für den 1. Juli 2013 vorgesehene lineare Anpassung von 2,0 % auf die in Nummer 1 genannten Grundgehalts- und Gehaltssätze in Besoldungsregelungen über künftig wegfallende Ämter sowie die sonstigen dort genannten Besoldungsbestandteile, Bemessungsgrundlagen sowie Anrechnungs- und Höchstbeträge.

Der alleinige Bezug auf § 2 Absatz 1 verdeutlicht, dass nur die lineare Anpassung, nicht aber die Sockelbetragserrhöhung für die hier genannten Bezügebestandteile gilt.

Die anschließende Aufzählung entspricht im Wesentlichen der Aufzählung der sowohl mit der letzten bundesrechtlich vorgenommenen Besoldungsanpassung, dem BBVAnpG 2003/2004, vorgesehenen Regelung des § 84 BBesG alter Fassung als auch den anschließend landesrechtlich vorgenommenen Regelungen zur Bezügeanpassung der Jahre 2008 bis 2012.

Hauptanwendungsfall sind im Bereich der aktiven Beamtinnen und Beamten die über die Nummern 1 a, 2 und 4 einbezogenen Gehaltsbestandteile der bis zur Professorenbesoldungsreform 2002 beziehungsweise deren landesrechtlichen Umsetzung Ende 2004 maßgeblichen Bundesbesoldungsordnung C.

Hinsichtlich der weiteren in § 6 genannten Besoldungsbestandteile kann eine belastbare Aussage darüber, ob Zahlfälle mit entsprechenden Bestandteilen existieren, nur für den Bereich der im Landesbesoldungsamt, nicht jedoch der im Kommunal- oder Körperschaftsbereich vorliegenden Zahlfälle getroffen werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass sich Versorgungs- oder Hinterbliebenenbezüge in Einzelfällen nach der einen oder anderen in dieser Aufzählung enthaltenen Regelung bemessen. § 6 dieses Gesetzes hat insoweit die gleiche Auffangfunktion wie seinerzeit - der nicht in Landesrecht überführte - § 84 BBesG alter Fassung für die letzte bundeseinheitlich geregelte Bezügeerhöhung vor Inkrafttreten der Föderalismusreform. Die umfassende Aufzählung denkbarer Fallkonstellationen vermeidet eine ungewollte Regelungslücke, die wegen des geltenden Vorbehaltes des Gesetzes in der Besoldung und Versorgung nicht ohne weiteres geschlossen werden könnte. Außerdem kann eine verwaltungsaufwändige Prüfung aller Versorgungsfestsetzungen darauf, welche Altregelungen in vereinzelt Bestandsfällen der Versorgung fortwirken, unterbleiben.

Gegenüber der Regelung des § 84 BBesG alter Fassung konnte auf die Einbeziehung von einigen Besoldungsbestandteilen jedoch verzichtet werden (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 c, Nr. 7, in Teilen Nr. 3 sowie Abs. 2 BBesG alter Fassung), da von den darin geregelten Sachverhalten landesrechtlich kein Gebrauch gemacht worden ist (zum Beispiel Zwischenbesoldungsgruppen) oder es sich um Folgerungen aus solchen Gesetzesregelungen handelt (Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975), die auf Ämter in den neuen Bundesländern keine Auswirkung haben konnten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt die in § 2 Abs. 3 zum 1. Juli 2013 vorgesehene Sockelbetrags-erhöhung von 25 Euro auf Grundgehalts- und Gehaltssätze in Besoldungsregelungen über künftig wegfallende Ämter. Hauptanwendungsfall sind im Bereich der aktiven Beamtinnen und Beamten die bis zur Professorenbesoldungsreform 2002 beziehungsweise deren landesrechtlichen Umsetzung Ende 2004 in der Bundesbesoldungsordnung C eingruppierten Professorinnen und Professoren, soweit diese bisher nicht in die Besoldungsordnung W gewechselt sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überträgt die in § 3 für den 1. Januar 2014 vorgesehene lineare Anpassung von 2,0 % auf die in Absatz 1 bereits genannten Besoldungsbestandteile, Bemessungsgrundlagen sowie Anrechnungs- und Höchstbeträge.

Die lineare Anhebung erfolgt auf Basis der sich nach Absatz 1 und 2 ergebenden Beträge.

Zu Absatz 4

Absatz 4 überträgt die in § 4 für den 1. Januar 2015 vorgesehene lineare Anpassung von weiteren 2,0 % auf die in Absatz 1 bereits genannten Besoldungsbestandteile, Bemessungsgrundlagen sowie Anrechnungs- und Höchstbeträge.

Die lineare Anhebung erfolgt auf Basis der sich nach Absatz 3 ergebenden Beträge.

Zu § 7 (Erhöhung der Versorgungsbezüge)**Zu Absatz 1**

Die in § 14 BBesG ÜL M-V vorgesehene regelmäßige Anpassung der Besoldung der aktiven Beamtinnen und Beamten an die Einkommensentwicklung und deren Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung findet über § 70 BeamtVÜG ihre Entsprechung im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen. Die Anpassung erfolgt für die in den §§ 2 und 6 genannten Bezügebestandteile im Bereich der Aktivenbezüge daher entsprechend, sofern sie Grundlage für die Versorgung sind.

Zu Absatz 2

Die in 2013, 2014 und 2015 vorgesehenen linearen Erhöhungen (von jeweils 2 %) sollen nicht auf diejenigen für die Festsetzung der Versorgung beruhenden Bezügebestandteile bezogen werden, die von der Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen („Dynamisierung“) ausgeschlossen sind oder eingeschränkt wurden.

Als Beispiel sind Leistungsbezüge im Bereich der Professorinnen und Professoren zu nennen. Den Hochschulen ist eine weitgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt, Leistungsbezüge als ruhegehaltfähig oder nicht (sofort) ruhegehaltfähig, als Festbeträge oder mit dynamisierten Beträgen vorzusehen und individuell zu vereinbaren. Daher sind neben den dynamisierten und ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen, deren Teilnahme an linearen Erhöhungen sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. Absatz 1 dieser Vorschrift ergeben, Leistungsbezüge denkbar, die während der aktiven Dienstzeit nicht an linearen Anpassungen teilgenommen haben.

Es wäre widersprüchlich, diese - im Aktivenverhältnis als fix vereinbarten - Bezügebestandteile von der Ruhestandsversetzung an zu dynamisieren und insoweit gegenüber aktiven Bezieherinnen und Beziehern derartiger Leistungsbezüge bevorzugt zu behandeln. Die schon während der aktiven Dienstzeit nicht an der Anpassung teilnehmenden Bezügebestandteile bleiben durch die Vorschrift des Absatzes 2 auch im Ruhestand einer linearen Anpassung entzogen.

Zu Absatz 3

Kürzungen von Versorgungsbezügen, die zumeist im Rahmen der Festsetzung von Versorgungsausgleichen in Scheidungssachen gerichtlich in festen Beträgen festgesetzt sind, werden der bisherigen Praxis folgend um den durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Da nicht alle Bezügebestandteile angepasst werden, wurde

- a) die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 in Höhe von 2,0 % pauschal um 0,1 Prozentpunkte auf 1,9 %,
- b) die Erhöhung nach § 3 in Höhe von 2,0 % pauschal um 0,1 Prozentpunkte auf 1,9 % und
- c) die Erhöhung nach § 4 in Höhe von 2,0 % pauschal um 0,1 Prozentpunkte auf 1,9 %

vermindert.

Dieses entspricht der sowohl bisher bundesrechtlich vorgesehenen Verfahrensweise, zuletzt durch die in BBVAnpG 2003/2004 geregelte Anpassung dieser Bezüge, wie auch den späteren landesrechtlichen Vorschriften für die Jahre 2008 bis 2012.

Zu § 8 (Rundung der Erhöhungsbeträge)

Mit der prozentualen Erhöhung der Bezüge nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes sind gegenüber den bisherigen Tabellenwerten und Beträgen Berechnungsergebnisse in Euro mit mehr als 2 Nachkommastellen denkbar. Sie sind nach der hier vorgesehenen Regelung auf jeweils volle Cent ab- oder aufzurunden. Dies entspricht der Rundungsvorschrift des § 3 Abs. 7 BBesG ÜL M-V, die sich nach dem Wortlaut des § 1 Absatz 2 und 3 BBesG ÜL M-V auf die dort genannten Bezügebestandteile, nicht aber auf die Erhöhungsbeträge der §§ 2 bis 6 nach diesem Gesetz bezieht.

Insoweit ist eine Regelung zur kaufmännischen Rundung dieser nicht von § 3 Abs. 7 BBesG ÜL M-V erfassten Erhöhungsbeträge erforderlich.

Zu § 9 (Revisionsklausel)

§ 14 Abs. 1 BBesG ÜL MV setzt das in Art. 33 Absatz 5 GG verankerte Alimentationsprinzip um und sieht deklaratorisch vor, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Damit stellen für eine Besoldungsanpassung und deren Ausgestaltung - in der Allgemeinen Begründung unter Punkt 2 näher dargelegt - nach wie vor insbesondere Kriterien wie die Entwicklung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst (hier „TV-L“) sowie die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die durch den vom Statistischen Bundesamt regelmäßig publizierten sogenannten Verbraucherpreisindex abgebildet wird, die Hauptbezugspunkte dar.

Weitere Bezugspunkte sind die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft, die allgemeine finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte, eine ausreichende Ämterdifferenzierung sowie mit Blick auf die Versorgungsbezüge die allgemeine Rentenentwicklung, die flankierend zu beachten sind.

Eine auf drei Kalenderjahre bezogene Anpassung birgt ein gewisses Prognose-risiko, dass sich die für 2015 angenommene Inflationsrate und/oder der in dieser Zeit zu erwartende Tarifabschluss anders entwickeln als die für 2015 angenommenen und entsprechend festgelegten Anpassungssätze.

Die Revisionsklausel stellt sicher, dass in die Überlegungen zum Inhalt eines Folgeanpassungsgesetzes zur Besoldung und Versorgung (somit parallel zum Doppelhaushalt 2016/2017) die dann aktuelle Tarifentwicklung sowie die vom Statistischen Bundesamt für das vergangene Kalenderjahr 2015 veröffentlichten Verbraucherpreis-Indizes einbezogen werden.

Die bis Ende 2015 vorliegenden, unabhängig ermittelten und veröffentlichten Preisindizes sowie der sich für 2015 ergebende Tarifabschluss (TV-L) ermöglichen insoweit nachträglich eine weitgehend objektive Feststellung einer Über- oder Unterdeckung der für 2015 vorgesehenen Gehaltssätze. Soweit hier nennenswerte Differenzen festzustellen sind, können diese für die dann kommende zu prüfende Besoldungsanpassung im Fall einer Unterdeckung im zurückliegenden Zeitraum durch eine höhere oder im Fall der Überdeckung niedriger ausfallende Anpassung angemessen Berücksichtigung finden.

Zu § 10 (Bekanntmachungsermächtigung)

Die Vorschrift sieht eine Bekanntmachungsermächtigung für das Finanzministerium vor, die Anlagen 1 bis 10 nach dem BVAnpG 2011/2012 M-V mit den sich nach diesem Anpassungsgesetz ergebenden Änderungen zu veröffentlichen.

Damit sind die oben genannten Anlagen in der jeweils ab dem 1. Juli 2013, ab dem 1. Januar 2014 sowie ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Die §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes enthalten - von den Sockelbeträgen abgesehen - lediglich die Angabe der Prozentsätze, um die die zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 nach Maßgabe des BesVAnpG 2011/2012 M-V geltenden maßgeblichen Tabellensätze und Beträge, soweit sie an der linearen Anpassung teilnehmen, erhöht werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sowie der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im staatlichen wie im kommunalen Bereich ist es weiterhin unverzichtbar, die sich ergebenden Tabellensätze und Beträge entsprechend zu veröffentlichen.

In bisherigen Anpassungsgesetzen stellten diese Anlagen einen formellen Bestandteil des Gesetzes dar. Wie im Finanzausschuss in dessen Sitzung vom 1. Dezember 2011 zum vorhergehenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 bereits näher erläutert wurde, sollen die sich ergebenden Anlagen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr Bestandteil des Gesetzes sein, sondern künftig Gegenstand einer jeweils gesonderten Veröffentlichung des Finanzministeriums im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern werden. Komplexe, zum Teil - wie hier - mehrere Jahre betreffende Tabellenwerke beinhalten, insbesondere in zeitkritischen Verfahrensläufen das nicht vollständig ausschließbare Risiko von unbeabsichtigten Rundungs- oder Schreibfehlern, Zahlendrehern oder Formelfehlern. Als bisheriger Bestandteil des Gesetzes war für eine Berichtigung eines derartigen Fehlers in Einzelfällen eine Gesetzesänderung beziehungsweise im parlamentarischen Verfahren ein entsprechender Änderungsantrag erforderlich, um eine fehlerhafte Detailangabe durch die zutreffende zu ersetzen (vergleiche zuletzt Ziffer 3 und 4 auf Seite 3 der Beschlussempfehlung vom 2. Dezember 2011 auf LT-Drs. 6/186 vom 6. Dezember 2011).

Vor diesem Hintergrund waren in der Sitzung des Finanzausschusses vom 1. Dezember 2011 die Überlegungen der Landesregierung vorgestellt worden, das Ausweisen der sich aus dem Gesetzeswortlaut ergebenden Rechenoperationen in den Tabellen - wie auch in einigen anderen Ländern, so zum Beispiel Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz - künftig nicht mehr als Bestandteil des Gesetzes selbst vorzusehen, sondern das Ergebnis der Rechenoperationen und der entsprechenden Tabellen im Erlasswege bekannt zu machen (vgl. oben genannte LT-Drs. 6/186 vom 6. Dezember 2011, S. 9.).

Die beabsichtigte Veröffentlichung wird hierbei auch weiterhin die jeweils geänderten Tabellen in Gänze enthalten, da insbesondere im Bereich der Zulagen (jeweilige Anlage 8) eine nennenswerte Anzahl von Beträgen - wie bisher - an der linearen Anpassung nicht teilnimmt. Es entspricht auch hier dem Bedürfnis von Rechtssicherheit und -klarheit, aber auch den allgemeinen Anwendbarkeitsanforderungen der Praxis, die Tabellen in Gänze und nicht auf die mit diesem Gesetz modifizierten Gehaltsbestandteile beschränkt zur Verfügung zu stellen.

Die beabsichtigte Verfahrensweise ist unbedenklich, da die Tabellen nach wie vor den jeweils eindeutigen gesetzgeberischen Befehl der Legislative umzusetzen haben. Somit sind Änderungen und Korrekturen nicht in das Belieben der Exekutive gestellt. Vielmehr lassen sich diese anhand der eindeutig gewollten und entsprechend formulierten Rechtslage und dem sich daraus ableitenden redaktionellen Korrekturbedarf objektiv nachverfolgen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie entsprechender Versorgungsbezüge)

Mit dem Verweis auf Artikel 1 §§ 2 bis 4 sowie § 7 dieses Gesetzentwurfes wird verdeutlicht, dass die lineare Anpassung der Bezüge der Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie die Sockelbetragserhöhung auf das Amtsgehalt der Mitglieder der Landesregierung beziehungsweise auf die Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder der Landesregierung übertragen wird.

Diese Regelung ist materiell-rechtlich nicht erforderlich, sondern hat lediglich deklaratorischen Charakter. § 9 Abs. 3 Nr. 1 Landesministergesetz (LMinG) enthält selbst eine dynamische Verweisung auf das jeweils geltende Landesbesoldungsrecht, von der die jetzt vorgesehenen Änderungen umfasst sind. Mit der in § 9 Abs. 3 Nr. 1 LMinG gleichzeitig enthaltenen Bezugnahme auf das Amtsgehalt- und Besoldungsnichtanpassungsgesetz wird der dauerhafte Ausschluss von den linearen Anpassungen nach dem BBVAnpG 2003/2004 beibehalten.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Anpassung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie entsprechender Versorgungsbezüge)

Mit dem Verweis auf Artikel 1 §§ 2 bis 4 sowie § 7 dieses Gesetzentwurfes wird die Anpassung der Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter auf Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre übertragen. Das Amt einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs wird derzeit zwar nicht bekleidet, sodass Amtsbezüge hieraus derzeit nicht gezahlt werden. Gleichwohl ist eine Regelung zu treffen, da ehemaligen Amtsinhaberinnen oder -inhabern Versorgungsbezüge aus diesem Amt gewährt werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2013.